

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über einen Aufruf
zur Auswahl von antragsberechtigten Bildungsdienstleistern
für die Durchführung von Vorhaben bei den Programmen
„Individuelle Einstiegsbegleitung“ und
„Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“
im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“
in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020**

Vom 8. März 2017

Hintergrund, Vorbemerkung:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 aus ESF- und Landesmitteln Programme zur Qualifizierung von Arbeitslosen und zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“.

Im Einzelnen werden im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“ folgende Programme unterstützt:

1. Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
2. Individuelle Einstiegsbegleitung
3. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 3. Februar 2016 (SächsABl. S. 228), in der jeweils geltenden Fassung.

Fachliche Grundlage der Programmumsetzung bildet das Eckpunkte-Konzept zur „JobPerspektive Sachsen“, das auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) veröffentlicht ist.

Zentrale Akteure bei der Umsetzung des Programms sind:

- eine Regiestelle, die unter anderem die übergreifende fachliche Begleitung und Qualitätssicherung übernimmt,
- in jeder Region nach Ziffer III Nummer 2 ein Regionalbüro, das insbesondere das Profiling der Teilnehmer durchführt, geeignete Vorhaben auswählt und die regionale Begleitung sicherstellt,
- Bildungsdienstleister, die aufbauend auf den Ergebnissen des Profilings die Vorhaben in den einzelnen Programmen durchführen.

Die Bildungsdienstleister können in jeder der unter Ziffer III Nummer 2 benannten Region nach Art der Durchführung folgende Maßnahmen in den Programmen „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ anbieten:

- bedarfsweise anzubietende Maßnahmen (regionale Bildungsdienstleisterpools),
- durchlaufende Maßnahmen.

Mit diesem Projektauftrag sollen Bildungsdienstleister für die Durchführung von Vorhaben in den Programmen „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ im Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion) ausgewählt werden.

Die Auswahl dient zum einem der Aufnahme geeigneter Träger in die sogenannten regionalen Bildungsdienstleisterpools für die einzelnen Programme.

Zum anderen können in jeder der unter Ziffer III Nummer 2 benannten Region durchlaufende Maßnahmen in dem Programm „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und in dem Programm „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ durchgeführt werden. Die Konzeption der Maßnahme soll gewährleisten, dass bis zu viermal im Jahr Teilnehmer zu festgelegten Stichtagen in die laufende Maßnahme aufgenommen werden können. Die Gesamtlauzeit der Maßnahme soll zwei Jahre betragen mit der Option der Verlängerung.

Geeignete Bildungsdienstleister werden aufgerufen, sich für die Aufnahme in die regionalen Bildungsdienstleisterpools und/oder für die Durchführung der durchlaufenden Maßnahmen zu bewerben.

Hierfür sind die unter Ziffer III Nummer 5 angeführten Unterlagen nach dem unter Ziffer III Nummer 6 beschriebenen Verfahren einzureichen.

Die unter Ziffer I, II und III getroffenen Festlegungen gelten sowohl für die Auswahl von Bildungsdienstleistern für die Aufnahme in den regionalen Bildungsdienstleisterpool als auch für die Auswahl zur Durchführung der regionalen durchlaufenden Maßnahmen.

Die Förderung der Vorhaben wird nach den Vorhabensbereichen K „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und L „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt.

I. Programm „Individuelle Einstiegsbegleitung“:

Die Vorhaben sind entsprechend den Vorgaben des Vorhabensbereichs K der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung und des auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlichten Eckpunkte-Konzepts für die „JobPerspektive Sachsen“ auszurichten.

1. Gegenstand der Förderung:

- 1.1 Gefördert werden Vorhaben, die Langzeitarbeitslose für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten, sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integrieren und vermittelte Teilnehmer nach der Arbeitsaufnahme weiter begleiten.
- 1.2 Die Förderung dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit dem Ziel der (Wieder-)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Aktivierung und Nutzung des Potenzials von Langzeitarbeitslosen zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der sächsischen Wirtschaft leisten.
- 1.3 Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen:
- Abstimmung zum Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers mit dem Regionalbüro auf Basis der Ergebnisse des Profiling (Kurzgutachten/Zielplanung zum Entwicklungsbericht), Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans sowie Erarbeitung eines individuellen Förderplans,
 - Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichts,
 - Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz,
 - Arbeitserprobung und Praktika in Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes. Bewährt hat sich ein Wechsel zwischen Qualifizierungsbestandteilen beim Träger und Praktika in Unternehmen,
 - Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsagentur beziehungsweise dem zuständigen Jobcenter,
 - Begleitung der Beschäftigung im Unternehmen bei vermittelten Teilnehmern (bis zu 6 Monate nach Arbeitsaufnahme), Coachingangebot nach Übergang in Beschäftigung.
- 1.4 Darüber hinaus sind unter anderem folgende Bestandteile möglich:
- Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen,
 - sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogene psychologische Unterstützung, spezielle Beratungs- oder Coachingangebote unter anderem zur Förderung von Sozialkompetenz und eines positiven Selbstbildes,
 - sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum),

- für Migranten: Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse bei Bedarf (nationale Fördermöglichkeiten, insbesondere Berufsbezogene Deutschsprachförderung gemäß § 45a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 [BGBl. I S. 162], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 [BGBl. I S. 3155] geändert worden ist, sind vorrangig zu nutzen.)

- 1.5 Der Umfang der einzelnen Vorhabensbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen richten sich nach dem individuellen Förderbedarf. Ein hoher Anteil betrieblicher Praxis ist anzustreben.

2. Zielgruppe:

- 2.1 Zielgruppe der Förderung sind Langzeitarbeitslose, in begründeten Fällen auch Arbeitslose einschließlich Wiedereinsteiger nach Familienzeiten mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Bei den Teilnehmern kann es sich auch um Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Nichtleistungsempfänger) handeln.
- 2.2 Die Teilnehmer weisen mittleren Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und bezüglich individueller Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau der Defizite und die Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheinen voraussichtlich in bis zu 12 Monaten erreichbar. Der Erwerb eines Berufsabschlusses ist keine Voraussetzung für eine zielführende Integration.

3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die diese Vorhaben in den nach Ziffer III Nummer 2 benannten Regionen durchführen.

4. Aufgaben der Bildungsdienstleister bei der Durchführung der Vorhaben:

- 4.1 Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (unter anderem sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht, Zusatzqualifikationen, Beratung und Begleitung der Teilnehmer und Unternehmen im Praktikum und beim Beschäftigungseinstieg, Coachingangebot nach Übergang in Beschäftigung)
- 4.2 gegebenenfalls Erstellung einer Kurzbeschreibung zum geplanten Projekt als Information für die Arbeitsverwaltung sowie potenzielle Teilnehmer
- 4.3 Abstimmung zum Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers mit dem Regionalbüro auf Basis der Ergebnisse des Profiling (Kurzgutachten/Zielplanung zum Entwicklungsbericht), Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans sowie Erarbeitung eines individuellen Förderplans

- 4.4 Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichts
- 4.5 Abstimmung zu Form und Inhalten der Qualitätssicherung mit dem Regionalbüro und Festhalten in der Zielvereinbarung
- 4.6 kontinuierlicher Austausch mit dem Regionalbüro und dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister) und anlassbezogen unter anderem zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung
- 4.7 enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren und Institutionen in der Region
- 4.8 Mitwirkung in regionalen Gremien (beispielsweise regionale beziehungsweise überregionale fachliche Austausche) auf Initiative der Regiestelle beziehungsweise Regionalbüros
- 4.9 Abstimmung des Übergangs in eine andere Programmstufe mit der zuständigen Arbeitsagentur/Jobcenter unter Einbeziehung des Regionalbüros
- 4.10 Unterstützung des Regionalbüros und der Regiestelle bei der Identifizierung von Beispielen gelungener Praxis und bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit
- 4.11 rechtzeitig vor Ende der Maßnahme Abstimmung weiterführender Maßnahmen des Teilnehmers nach Vorhabensaustritt mit dem Regionalbüro und dem Jobcenter/der Arbeitsagentur, Unterstützung der Arbeitsmarktintegration der Teilnehmer in Ergänzung zu den Aufgaben der Arbeitsverwaltung, Empfehlung von Anschlussperspektiven beziehungsweise Aufzeigen weiteren Förderbedarfs bei nicht vermittelten Teilnehmern in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro
- 4.12 Erfassung des Teilnehmerverbleibs zum Programmaustritt

Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Programmumsetzung dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen:

- 5.1 Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen Bildungsdienstleister einschließlich verbundener Unternehmen grundsätzlich nicht zugleich Regiestelle oder Regionalbüro in ihrer Region sein.
- 5.2 Jeder Träger kann sich sowohl für die durchlaufenden Maßnahmen als auch für den regionalen Bildungsdienstleisterpool bewerben.
- 5.3 Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur beziehungsweise den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

6. Art der Durchführung:

Die Bildungsdienstleister können nach Art der Durchführung folgende Maßnahmen anbieten:

- bedarfsweise anzubietende Maßnahmen (regionale Bildungsdienstleisterpools),
- durchlaufende Maßnahmen (Die Konzeption dieser Maßnahmen soll gewährleisten, dass bis zu viermal im Jahr Teilnehmer zu festgelegten Stichtagen in die laufende Maßnahme aufgenommen werden können. Die Gesamtdauer der Maßnahme soll zwei Jahre betragen mit der Option der Verlängerung. Die individuelle Teilnahmedauer soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten. Die regionalen durchlaufenden Maßnahmen sind branchenoffen oder branchenübergreifend auszugestalten.).

7. Art und Höhe der Zuwendung:

7.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

7.2 Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:

- 7.2.1 Personalausgaben je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten),
- 7.2.2 Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),
- 7.2.3 Aufwandsentschädigung für Teilnehmer je Anwesenheitstag (standardisierte Einheitskosten),
- 7.2.4 Sachkosten je Teilnehmerstunde oder andere geeignete Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),
- 7.2.5 Verwaltungskosten (Verwaltungspersonal- und Verwaltungssachkosten) als Prozentsatz der direkten Ausgaben beziehungsweise Kosten (Pauschalsatz).

II. Programm „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“:

Die Vorhaben sind entsprechend den Vorgaben des Vorhabensbereichs L der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung und des auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlichten Eckpunkte-Konzepts für die „JobPerspektive Sachsen“ auszurichten.

1. Gegenstand und Ziel der Förderung:

- 1.1 Gefördert werden Vorhaben, die die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit erheblichen Problemlagen verbessern und im Rahmen der Vorhaben die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (zum Beispiel berufliche Qualifizierung oder Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration) schaffen. Mittelfristig sollen die Vorhaben die Integration der Zielgruppe in den 1. Arbeitsmarkt unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung sozialer Ausgrenzung entgegenwirken sowie gesellschaftliche und soziale Teilhabe ermöglichen.

- 1.2 Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen:
- Abstimmung zum Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers mit dem Regionalbüro auf Basis der Ergebnisse des Profiling (Kurzgutachten/Zielplanung zum Entwicklungsbericht), Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans sowie Erarbeitung eines individuellen Förderplans
 - Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichts
 - Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz
 - praktische Arbeitserprobung beim Träger und Praktika in Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes
- 1.3 Darüber hinaus sind unter anderem folgende Bestandteile möglich:
- Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen,
 - sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogen psychologische Unterstützung, Beratung/Coaching unter anderem zur Förderung von Sozialkompetenz sowie eines positiven Selbstbildes, gesundheitsfördernde Elemente,
 - sonstige Hilfen und Unterstützungsangebote zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum),
 - für Migranten: Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse bei Bedarf (nationale Fördermöglichkeiten, insbesondere Berufsbezogene Deutschsprachförderung gemäß § 45a des Aufenthaltsgesetzes, sind vorrangig zu nutzen.)
- 1.4 Der Umfang der einzelnen Vorhabensbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen richten sich nach dem individuellen Förderbedarf. Die Vorhaben umfassen mindestens ein (begleitetes) Unternehmenspraktikum.
- 2. Zielgruppe:**
- 2.1 Die Teilnehmer sind vor Eintritt in das Vorhaben langzeitarbeitslos (§ 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch), in begründeten Fällen auch arbeitslos (§ 16 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Bei den Teilnehmern kann es sich auch um Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Nichtleistungsempfänger) handeln.
- 2.2 Die Teilnehmer weisen in der Regel erhebliche Vermittlungshemmnisse mit umfassendem Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und individuelle Rahmenbedingungen) auf.
- 3. Zuwendungsempfänger:**
- Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die diese Vorhaben in den nach Ziffer III Nummer 2 benannten Regionen durchführen.
- 4. Aufgaben der Bildungsdienstleister bei der Durchführung der Vorhaben:**
- 4.1 Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (unter anderem sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht, Zusatzqualifikationen, Beratung und Begleitung der Teilnehmer und Unternehmen im Praktikum)
- 4.2 gegebenenfalls Erstellung einer Kurzbeschreibung zum geplanten Projekt als Information für die Arbeitsverwaltung sowie potenzielle Teilnehmer
- 4.3 Abstimmung zum Qualifizierungs- und Förderbedarf des Teilnehmers mit dem Regionalbüro auf Basis der Ergebnisse des Profiling (Kurzgutachten/Zielplanung zum Entwicklungsbericht), Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans sowie Erarbeitung eines individuellen Förderplans
- 4.4 Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Entwicklungsberichts
- 4.5 Abstimmung zu Form und Inhalten der Qualitätssicherung mit dem Regionalbüro und Festhalten in der Zielvereinbarung
- 4.6 Kontinuierlicher Austausch mit dem Regionalbüro und dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister) und anlassbezogen unter anderem zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung
- 4.7 enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren und Institutionen in der Region
- 4.8 Mitwirkung in regionalen Gremien (beispielsweise regionale beziehungsweise überregionale fachliche Austausche) auf Initiative der Regiestelle beziehungsweise Regionalbüros
- 4.9 Abstimmung des Übergangs in eine andere Programmstufe mit der zuständigen Arbeitsagentur/Jobcenter unter Einbeziehung des Regionalbüros
- 4.10 Unterstützung des Regionalbüros und der Regiestelle bei der Identifizierung von Beispielen gelungener Praxis und bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit
- 4.11 rechtzeitig vor Ende der Maßnahme Abstimmung weiterführender Maßnahmen des Teilnehmers nach Vorhabensaustritt mit dem Regionalbüro und dem Jobcenter/der Arbeitsagentur, Empfehlung von Anschlussperspektiven beziehungsweise Aufzeigen des weiteren Förderbedarfs der Teilnehmer in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro und dem Jobcenter/der Arbeitsagentur
- 4.12 Erfassung des Teilnehmerverbleibs zum Programmaustritt
- Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Programmumsetzung dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen:

- 5.1 Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen Bildungsdienstleister einschließlich verbundener Unternehmen grundsätzlich nicht zugleich Regiestelle oder Regionalbüro in ihrer Region sein.
- 5.2 Jeder Träger kann sich sowohl für die durchlaufenden Maßnahmen als auch für den regionalen Bildungsdienstleisterpool bewerben.
- 5.3 Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur beziehungsweise den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende.

6. Art der Durchführung:

Die Bildungsdienstleister können nach Art der Durchführung folgende Maßnahmen anbieten:

- bedarfsweise anzubietende Maßnahmen (regionale Bildungsdienstleisterpools),
- durchlaufende Maßnahmen (Die Konzeption dieser Maßnahmen soll gewährleisten, dass bis zu viermal im Jahr Teilnehmer zu festgelegten Stichtagen in die laufende Maßnahme aufgenommen werden können. Die Gesamtlaufzeit der Maßnahme soll zwei Jahre betragen mit der Option der Verlängerung. Die individuelle Teilnahmedauer soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten. Die regionalen durchlaufenden Maßnahmen sind branchenoffen oder branchenübergreifend auszugestalten.)

7. Art und Höhe der Zuwendung:

- 7.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 7.2 Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:
- 7.2.1 Personalausgaben je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten),
- 7.2.2 Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),
- 7.2.3 Aufwandsentschädigung für Teilnehmer je Anwesenheitstag (standardisierte Einheitskosten),
- 7.2.4 Sachkosten je Teilnehmerstunde oder andere geeignete Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),
- 7.2.5 Verwaltungskosten (Verwaltungspersonal- und Verwaltungssachkosten) als Prozentsatz der direkten Ausgaben beziehungsweise Kosten (Pauschalsatz).

III. Übergreifende Bestimmungen, Verfahren:**1. Anforderungen an die Vorhaben:**

- 1.1 Bei der Ausgestaltung der Vorhaben sind ergänzend zu den Anforderungen dieser Bekanntmachung auch die regionalen Bedarfe der Arbeitsagenturen und Jobcenter

zu berücksichtigen. Entsprechende Übersichten zu Zielgruppen, Durchführungsorten und gegebenenfalls besonderen Problemlagen beziehungsweise Unterstützungsbedarfen können bei der SAB abgefordert werden. Bei Bedarf ist insbesondere das Angebot einer Teilnahme in Teilzeit vorzusehen.

- 1.2 Ein modularer Aufbau der Qualifizierungsbestandteile ist soweit umsetzbar anzustreben, um bei Bedarf flexible Teilnehmereintritte in die Programme beziehungsweise die Durchlässigkeit zwischen den Programmen zu ermöglichen.
- 1.3 Die Vorhaben sind auf die Beginnstermine nach Ziffer III Nummer 3 der Bekanntmachung auszurichten.

2. Durchführungsregionen:

Die Vorhaben können entsprechend dem Zuschnitt der Regionalbüros in folgenden Regionen durchgeführt werden:

- a) Meißen (Gebiet: Agenturbezirk Riesa, Jobcenter Meißen)
- b) Bautzen (Gebiet: Agenturbezirk Bautzen, Jobcenter Bautzen, Jobcenter Görlitz)
- c) Dresden/Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebiet: Arbeitsagentur Dresden, Jobcenter Dresden, Agenturbezirk Pirna, Jobcenter SSOE)
- d) Zwickau (Gebiet: Agenturbezirk Zwickau, Jobcenter Zwickau)
- e) Vogtland (Gebiet: Agenturbezirk Plauen, Jobcenter Vogtland)
- f) Erzgebirgskreis (Gebiet: Agenturbezirk Annaberg-Buchholz, Jobcenter Erzgebirgskreis)
- g) Mittelsachsen/Chemnitz (Gebiet: Agenturbezirk Freiberg, Jobcenter Mittelsachsen – ohne ehemaliger Landkreis Döbeln, Arbeitsagentur Chemnitz, Jobcenter Chemnitz)

Bei Einreichung von Vorhaben für mehrere Regionen ist für jede Region ein separater Projektvorschlag einzureichen. Im Projekt sind die möglichen Durchführungsorte für das Vorhaben zu benennen.

3. Laufzeit, Beginnstermine der Qualifizierungen:

- 3.1 Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen Pools

Die Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen Pools mit Möglichkeit für Teilnehmeraufnahmen erfolgt zunächst bis 31. August 2019 zuzüglich der Laufzeit für die Maßnahmen. Verlängerungen der Laufzeit sind möglich. Über Verlängerungen entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Folgende Beginnstermine für die Maßnahmen sind vorgesehen:

Für 2017: 1. Oktober bis 30. November 2017

Für 2018: 1. März bis 30. April 2018 sowie 1. Oktober bis 30. November 2018

Für 2019: 1. März bis 30. April 2019

3.2 Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen durchlaufenden Maßnahmen

Die Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen durchlaufenden Maßnahmen im Programm „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und im Programm „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ mit Möglichkeit für Teilnehmeraufnahmen erfolgt zunächst bis zum 31. August 2019 zuzüglich der Laufzeit für die Maßnahmen. Verlängerungen der Laufzeit sind möglich. Über Verlängerungen entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Folgender Zeitraum für den Beginn der Maßnahmen ist vorgesehen:

1. Oktober bis 30. November 2017, wobei bis zu viermal im Jahr Teilnehmer zu festgelegten Stichtagen in die laufende Maßnahme aufzunehmen sind.

4. Sonstige Bestimmungen und Anforderungen an die Bildungsdienstleister:

Erforderlich sind:

4.1 Kompetenz und Erfahrung bei der Umsetzung von Projekten für Langzeitarbeitslose, insbesondere bei vergleichbaren ESF-Programmen

4.2 Kompetenz und Erfahrung bei der Arbeit mit der Zielgruppe und beim Umgang mit besonderen Problemlagen der Zielgruppe sowie bei der Vermittlung in Arbeit, Einsatz von fachlich geeignetem Personal

4.3. Enge Zusammenarbeit mit den Regionalbüros, der Arbeitsverwaltung und weiteren relevanten Akteuren

5. Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Projektvorschlag:

Mit dem Projektvorschlag sind folgende Unterlagen einzureichen beziehungsweise folgende Angaben erforderlich:

5.1 Angabe der Durchführungsart (Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen Pools oder Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen durchlaufenden Maßnahmen) für die der Projektvorschlag eingereicht wird. Die Einreichung von Projektvorschlägen für beide Durchführungsarten ist möglich. Für jede Durchführungsart ist ein separater Projektvorschlag einzureichen.

5.2 Angabe des Programms (Individuelle Einstiegsbegleitung oder Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen), für das der Projektvorschlag eingereicht wird. Die Einreichung von Projektvorschlägen für beide Programme ist möglich. Für jedes Programm ist ein separater Projektvorschlag einzureichen.

5.3 Angabe der Durchführungsregion(en) nach Ziffer III Nummer 2 der Bekanntmachung und der möglichen Durchführungsorte in der Region. Bei den regionalen durchlaufenden Maßnahmen geben Sie den geplanten Durchführungsort beziehungsweise mögliche Durch-

führungsorte dafür an. Für jedes Vorhaben ist bei Förderung ein separater Antrag erforderlich.

5.4 Ausführungen zur inhaltlichen Ausrichtung des Vorhabens (Branchen/Berufsfelder, branchenübergreifend oder branchenoffen) beziehungsweise zum inhaltlichen Spektrum bei mehreren möglichen Vorhaben. Die regionalen durchlaufenden Maßnahmen sind branchenoffen oder branchenübergreifend auszugestalten.

5.5 Angaben zur Zielgruppe allgemein insbesondere zur Zielgruppe der Migranten und gegebenenfalls zu besonderen Zielgruppen für das geplante Vorhaben beziehungsweise die geplanten Vorhaben

5.6 Angaben zur Gestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmstufe insbesondere unter Berücksichtigung der Ziffer I Nummer 1 und 4 sowie Ziffer II Nummer 1 und 4. Das gesamte Spektrum möglicher Angebote zur Unterstützung der Zielgruppe ist darzustellen.

5.7 Bei regionalen durchlaufenden Maßnahmen: Angabe zum Umgang mit dem bis zu viermal jährlichen Zugang von neuen Teilnehmern (zum Beispiel hinsichtlich des modularen Aufbaus und der Gruppenbildung)

5.8 Ausführungen zu Unterstützungsmöglichkeiten bei besonderen Zielgruppen und Problemlagen (beispielsweise für Alleinerziehende oder Ältere, bei Mobilitätshemmnissen oder erforderlicher psychologischer Unterstützung im Bedarfsfall)

5.9 Angaben zur Durchführung der bedarfsgerechten sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmer sowie gegebenenfalls der vorhabensbezogenen psychologischen Unterstützung und des Coachings

5.10 Angabe der Platzkapazitäten des Bildungsdienstleisters (Mindest- und Maximalkapazitäten), Ausführungen zum Umgang mit flexiblen Gruppengrößen

5.11 Vorlage eines Muster-Qualifizierungskonzepts mit beispielhafter, ausführlicher Projektbeschreibung

5.12 Angaben zur Erarbeitung und Umsetzung des individuellen Förderplans sowie Vorlage eines Muster-Förderplans für einen beispielhaften Teilnehmer

5.13 Ausführungen zur geplanten Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro, dem Jobcenter/Arbeitsagentur, Unternehmen und weiteren relevanten Akteuren und Institutionen während der Qualifizierung

5.14 Ausführungen zu Erfahrungen, Referenzen, Angaben zur Kompetenz des Personals

5.15 Angabe der Ergebnisse von Vorprojekten (zum Beispiel Vermittlungsquote bei Individueller Einstiegsbegleitung)

5.16 Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur für ein Vorhaben mit 12 Teilnehmern

5.17 Daneben werden Aussagen hinsichtlich der Berücksichtigung der ESF-Grundsätze Umwelt und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erwartet, insbesondere Angaben zur Möglichkeit eines barrierefreien Zugangs und der barrierefreien Durchführung des Vorhabens.

Der Projektvorschlag ist unter Verwendung des Vordrucks der SAB (VD 60716) hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Bestimmungen der SAB aufzubauen.

6. Verfahren:

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
 Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
 Sitz: Leipzig
 Geschäftsadresse:
 Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
 Telefon: 0351 4910-4930
 Telefax: 0351 4910-1015
 E-Mail-Adresse: servicecenter_sf@sab.sachsen.de
 www.esf-in-sachsen.de

Am 30. März 2017 findet um 13.30 Uhr eine Informationsveranstaltungen für interessierte Träger im Ministerialgebäude des Staatsministeriums des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, Raum B03 statt.

Anmeldungen sind

bis zum 27. März 2017

an esf-dresden@sab.sachsen.de zu richten.

Alle inhaltlichen Fragen zum Projektaufruf werden im Rahmen der Informationsveranstaltung geklärt. Außerhalb der Informationsveranstaltung sind keine inhaltlichen Beratungen interessierter Träger durch die Bewilligungsstelle möglich.

Projektvorschläge sind in vierfacher Ausfertigung (Papierform: ein Original und drei Kopien, davon eine Kopie ohne Angaben zu den Gesamtausgaben, der Fördersumme, dem Eigenanteil und der Wirtschaftlichkeit sowie ohne Kostenkalkulation) bei der SAB bis zum 21. April 2017 einzureichen. Die Projektbeschreibung sollte 20 Seiten nicht überschreiten und ist übersichtlich zu strukturieren. Erwartet werden klare, prägnante und aussagekräftige Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung.

Die SAB prüft unter Einbeziehung fachkundiger Stellen die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge voraussichtlich bis zum 6. Juni 2017.

Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Vorhaben werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

Kriterium	Gewichtung
1. Ziele des Vorhabens – Ausgangssituation, Bedarf – Darstellung des regionalen Bezugs – Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer	6 Prozent
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte – schlüssige und nachvollziehbare Projektkonzeption mit Darstellung der Arbeitsschritte und Methoden – schlüssige Umsetzung der Anforderungen des Eckpunktekonzpts sowie der Bekanntmachung – vorhandene sowie geplante Kooperationsstruktur unter anderem mit Jobcentern und Arbeitsagenturen, Unternehmen und Einrichtungen des 1. Arbeitsmarkts – Maßnahmen zur Qualitätssicherung	16 Prozent
2.a) Muster-Qualifizierungskonzept für einen exemplarischen Teilnehmerdurchgang mit sachlich-zeitlicher Planung und Benennung von Verantwortlichkeiten	12 Prozent
3. Flexibilität und Leistungsangebot des Bildungsdienstleisters in Bezug auf – inhaltliches Spektrum – Platzkapazitäten – Zielgruppen und mögliche Unterstützungsleistungen – Durchlässigkeit zwischen den Programmstufen – Durchführungsorte – Individualisierung und Modularisierung – Netzwerke mit Unternehmen und Einrichtungen des 1. Arbeitsmarkts (potentielle Praktikumsplätze)	21 Prozent
4. Leistungsfähigkeit des Bildungsdienstleisters – inhaltliche Kompetenz des Trägers und des eingesetzten Personals sowie Erfahrungen mit der Zielgruppe und in den Vorhabensbereichen – Referenzen, vorhandene Ergebnisse aus Vorprojekten	18 Prozent
5. Ergebnisse und Dokumentation – Methoden zur Zielerreichung hinsichtlich der vorgegebenen Zielindikatoren gemäß Eckpunktekonzpt	10 Prozent
6. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil und Wirtschaftlichkeit – schlüssiger Finanzierungsplan, bei der Kalkulation ist von 12 Teilnehmern auszugehen – Kosten-Nutzen-Verhältnis – Angaben zu Drittmitteln (sofern zutreffend)	17 Prozent

Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze des ESF (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung mit jeweils bis zu zwei Zusatzpunkten zusätzlich berücksichtigt.

Bildungsdienstleister, die in einer Region sowohl für das Programm „Individuelle Einstiegsbegleitung“ als auch für das Programm „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ ein Konzept einreichen und somit einen Stufenwechsel bei einem Träger ermöglichen, erhalten einen Zusatzpunkt.

Einen Zusatzpunkt erhalten auch Projektvorschläge von Bildungsdienstleistern, die die mit der Vorhabensumsetzung betrauten Mitarbeiter nach einem Tarifvertrag entlohnen.

Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Projektvorschläge, die sich für den Bildungsdienstleisterpool beworben haben eine Information zur Aufnahme in den Bildungsdienstleisterpool für die jeweilige Programmstufe. Die Auswahl berechtigt nicht zur Antragsstellung

und Durchführung von Vorhaben. Die Aufforderung zur Antragstellung für Vorhaben erfolgt jeweils durch die Bewilligungsstelle nach Bedarfsabfrage bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern.

Die Träger der ausgewählten Projektvorschläge, die sich für die regionalen durchlaufenden Maßnahmen beworben haben, erhalten eine Aufforderung zur Einreichung von formgebundenen Förderanträgen. Mit den Vorhaben darf frühestens begonnen werden, sobald der formgebundene Förderantrag bei der SAB eingegangen ist.

IV. Öffnungsklausel:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies der Programmumsetzung dient und mit den Zielstellungen der „JobPerspektive Sachsen“ vereinbar ist. Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus abweichende Bestimmungen im Einzelfall zulassen. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Förderrichtlinie.

Dresden, den 8. März 2017

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Leupolt
Stellvertretende Referatsleiterin